Verordnung über den amtsärztlichen Tarif (Amtsärztetarif)

Vom 21. Februar 1995 (Stand 1. April 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 19 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973[1)], beschliesst:

§ 1

[1] Der Amtsarzttarif findet Anwendung auf alle Leistungen, die freipraktizierende Ärzte und Ärztinnen aufgrund eines amtlichen Auftrages erbringen.

§ 2

[1] Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand (Hin- und Rückweg eingeschlossen). Dieser ist anzugeben.

[2] Pro angebrochene Viertelstunde werden vergütet:

a. für amtsärztliche Verrichtungen: 40 Fr.

b. für Hilfeleistungen bei Impfung durch vom Arzt oder von der Ärztin gestelltes Impfpersonal: 10 Fr.

§ 3

[1] Zum Zeitaufwandhonorar können folgende Zuschläge errechnet werden:

a. Express-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsleistungen: 75 Prozent

b. Nachtleistungen (20.00–07.00 Uhr): 150 Prozent

[2] Die Zuschläge sind nicht kumulierbar.

§ 4

[1] Gemäss SUVA-Tarif werden Leistungen vergütet, die über das Erheben des Körper- oder Psychostatus hinausgehen.

[2] Die SUVA-Positionen sind anzugeben.

§ 5

[1] Die frankenmässigen Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 1993 (= 139.0 Punkte). Die Teuerungszulage wird jeweils auf den 1. Januar anhand des Indexstandes des Monats November des Vorjahres festgelegt, erstmals auf den 1. Januar 1996.

1) GS 25.379, SGS 901

§ 6

[1] Die Regierungsratsverordnung vom 23. März 1976[2)] über die Entschädigung für die amtsärztlichen Verrichtungen der Ärzte wird aufgehoben.

§ 7

[1] Diese Verordnung ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem Inkrafttreten erbracht wurden.

§ 8

[1] Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

2) GS 26.48

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.02.1995	01.04.1995	Erlass	Erstfassung	GS 32.35

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.02.1995	01.04.1995	Erstfassung	GS 32.35